

## Zweijährliche Erklärung



Das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) setzt sich alle zwei Jahre (ab dem Alter von 80 Jahren jedes Jahr) mit Ihnen in Verbindung, um sicherzustellen, dass Sie die **Voraussetzungen** für die Ihnen gewährten Vergünstigungen weiterhin erfüllen. Sie müssen insbesondere einen Lebensnachweis vorlegen, den Sie im Monat Ihres Geburtstags erhalten. Darüber hinaus werden Sie zur Vorlage von Belegen aufgefordert, die dem PMO innerhalb eines Monats zu übermitteln sind.

Bei längerer Abwesenheit informieren Sie bitte den zuständigen Sachbearbeiter, dessen Kontaktangaben Sie auf der Ruhegehaltsabrechnung finden.

## Erziehungszulage für volljährige Kinder



Um die Erziehungszulage für unterhaltsberechtignte Kinder über 18 Jahren zu erhalten, müssen Sie jedes Jahr ein **Formular** und eine Schulbescheinigung oder eine entsprechende Bescheinigung vorlegen, die ordnungsgemäß ausgefüllt sein müssen. Wenn Sie Fragen haben, schauen Sie bitte im praktischen Leitfaden, „**erziehungszulage**“ nach. Geben Sie bitte auch das Einkommen Ihres Kindes an, denn bei Überschreitung der Höchstgrenze gilt das Kind nicht mehr als unterhaltsberechtignt.

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Erziehungszulage um eine Ergänzungsleistung handelt und dass Sie Ihre Ansprüche zunächst auf nationaler Ebene geltend machen müssen.

**i KONTAKT: QUIRICO CRESCENZA + 32 (2) 29 98565 – LUDIVINE LEROY + 32 (2) 29 81336 – SONJA JIMENEZ ALVAREZ + 32 (2) 29 94155 – CHANTAL VAN CANEGEM + 32 (2) 29 93747.**

## Ruhegehalt und Steuern



**Die Gemeinschaftssteuer** wird automatisch vom Ruhegehalt abgezogen. Daher unterliegt das Ruhegehalt nicht der Besteuerung durch die Mitgliedstaaten und Sie sind nicht verpflichtet, den Steuerbehörden Ihres Mitgliedstaats den Betrag zu melden. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn Sie in einem Drittland wohnen. Lediglich die Schweiz hat ein Abkommen mit der EU und erhebt keine weiteren Steuern, während andere Drittländer das Ruhegehalt anteilig oder vollständig besteuern.

## Scheidung



Im Falle einer **Scheidung** oder Trennung setzen Sie sich bitte mit dem PMO in Verbindung und teilen Sie gegebenenfalls Änderungen beim Namen und den persönlichen Daten (Privatadresse usw.) mit. Ihr ehemaliger Ehegatte bzw. Ihre ehemalige Ehegattin muss sich ebenfalls melden, damit die neue Situation in Bezug auf den Sonderausweis, sowie in Bezug auf die Krankenversicherungsansprüche usw. berücksichtigt werden kann.

Das PMO wird Sie davon in Kenntnis setzen, welche Auswirkungen die Trennung bzw. Scheidung auf die Haushaltszulage bzw. die Familienzulagen hat.

 **ONLINE-PMO-KONTAKT**

 **TELEFONISCHER PMO-KONTAKT : + 32 (2) 29 97777 (WOCHENTAGS VON 9:30 BIS 12:30 UHR).**

## Änderung des Personenstands, der Bankverbindung...



Bitte setzen Sie Ihren Sachbearbeiter schriftlich von jeder Änderung Ihres Personenstands (Scheidung, Tod, Heirat, Geburt usw.) in Kenntnis. Wenn Sie die Bankverbindung wechseln möchten, so teilen Sie dem Sachbearbeiter dies mindestens sechs Monate im Voraus mit. Fordern Sie das entsprechende Formular bei Ihrem Ruhegehalts-sachbearbeiter an und übermitteln Sie die vollständigen Angaben zu Ihrer Bankverbindung. Berücksichtigen Sie beim Schließen Ihres ursprünglichen Bankkontos, dass die Umstellung mehrere Wochen dauern kann.

 **DIE ANGABEN ZU IHREM SACHBEARBEITER FINDEN SIE AUF IHRER RUHEGEHALTSABRECHNUNG.**

## Partnerschaft



Geben Sie gegebenenfalls an, dass Sie in einer eingetragenen Partnerschaft leben, um bestimmte im Statut verankerte Ansprüche geltend zu machen, die verheirateten Paaren zustehen. Je nach Fall wird Ihnen eine **vollständige oder teilweise Gleichstellung** gewährt.

Die entsprechenden Voraussetzungen dafür sind in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c des Anhangs VII des Statuts aufgeführt. Demzufolge wird verlangt, dass

- 1) das Paar eine von einem Mitgliedstaat oder einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats anerkannte Urkunde vorlegt, die die nichteheliche Lebensgemeinschaft bescheinigt,
- 2) kein Partner in einer ehelichen oder einer anderen nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt,
- 3) zwischen den Partnern keines der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse besteht: Elternteil, Kind, Großeltern-teil, Enkel, Bruder, Schwester, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Schwiegersohn, Schwiegertochter,
- 4) das Paar nicht in einem Mitgliedstaat eine gesetzliche Ehe schließen kann; für die Zwecke dieser Ziffer gilt, dass ein Paar dann eine gesetzliche Ehe schließen kann, wenn beide Partner alle nach dem Recht eines Mit-gliedstaats notwendigen Bedingungen für die Eheschließung eines solchen Paares erfüllen.

Erfüllt der Antragsteller nur die ersten drei Voraussetzungen, so kann ihm die teilweise Gleichstellung gewährt werden. Lediglich Paaren, die auch die vierte Voraussetzung erfüllen (d. h. die nicht die Möglichkeit haben, eine Ehe zu schließen) kann eine vollständige Gleichstellung gewährt werden.

Was ist zu tun? Leiten Sie die entsprechenden Schritte ein, je nachdem, welcher Status Ihnen zuzuerkennen ist.

 **ONLINE-PMO-KONTAKT**

 **TELEFONISCHER PMO-KONTAKT : + 32 (2) 29 97777 (WOCHENTAGS VON 9:30 BIS 12:30 UHR).**

## Wer hat Anspruch auf Hinterbliebenenrente?



Im Falle des Todes Ihres im Ruhestand befindlichen Ehegatten zahlt das PMO dessen Ruhegehalt für weitere drei Monate auf Ihr Konto. Ihr persönliches Ruhegehalt wird Ihnen ab dem vierten Monat nach dem Tod Ihres Ehegatten gezahlt. Ob Sie Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben, hängt von mehreren Kriterien ab (**Artikel 17-29 Anhang VIII des Statuts**), je nach Ihrer Stellung gegenüber dem Verstorbenen: **Witwer/Witwe, unterhaltsberechtigtes Kind, Lebenspartner, geschiedener Ehegatte**.

Denken Sie daran, dass nur Ehepaare und anerkannte Lebenspartnerschaften (homosexuelle Paare, die in ihrem Mitgliedstaat nicht heiraten können) berücksichtigt werden. Sie sollten daher in Erwägung ziehen, Ihre Beziehung amtlich eintragen zu lassen.

**i KONTAKT: + 32 (2) 29 52017**

## Unterstützung für einen überlebenden Ehegatten, der an einer schweren Krankheit leidet oder behindert ist



Ein überlebender Ehegatte, der an einer schweren Krankheit leidet oder der behindert ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Organ neben der Hinterbliebenenversorgung eine finanzielle Unterstützung erhalten. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter muss einen Antrag bei dem zuständigen Sozialdienst einreichen. Dem Antrag ist ein ausführlicher Bericht des behandelnden Arztes beizufügen, in dem die schwere oder längere Krankheit bzw. die Behinderung erläutert ist und dem gegebenenfalls Belege beigefügt sind. Der Antragsteller muss seine finanzielle Situation offenlegen und eine ehrenwörtliche Erklärung zu seinen Einkünften abgeben.

**i SOZIALDIENST BRÜSSEL (+ 32 (2) 29 59098). SOZIALDIENST LUXEMBURG (+ 352 4301 33948). SOZIALDIENST ISPRA (+ 39 0332 78 59 10). RUHEGEHALTSEMPFÄNGER EINES ANDEREN ORGANS ALS DER KOMMISSION WENDEN SICH BITTE AN DEN SOZIALDIENST DES BETREFFENDEN ORGANS.**

## Hörgeräte



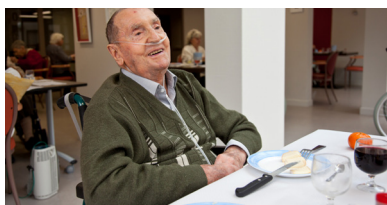
Das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem übernimmt einen Teil der Anschaffungs- und Reparaturkosten für **Hörgeräte**, die von einem HNO-Arzt oder von einem Hörgeräteakustiker verordnet wurden.

Hierzu übersenden Sie bitte der für Sie zuständigen **Abrechnungsstelle** einen ausgefüllten **Erstattungsantrag**, dem die ärztliche Verordnung und die Rechnung im Original beigefügt sind. Außer bei einer Änderung der audiometrischen Befunde und auf Verordnung eines HNO-Arztes wird eine erneute Kostenerstattung erst nach Ablauf von fünf Jahren gewährt. Bei Hörgeräten, die für Kinder bzw. Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren angepasst werden, oder im Falle einer schweren Erkrankung des Gehörs können nach vorheriger Genehmigung und gemäß einem Gutachten des Vertrauensarztes Ausnahmen von den Obergrenzen und den Erneuerungsfristen gewährt werden.

**📞 ONLINE-PMO-KONTAKT**

**i TELEFONISCHER PMO-KONTAKT : + 32 (2) 29 97777 (WOCHENTAGS VON 9:30 BIS 12:30 UHR).**

## Sanatoriumsaufenthalte



Das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem kann sich an den Kosten für längere Aufenthalte in einem Sanatorium, einem Pflegeheim oder einer gleichartigen Einrichtung beteiligen. Prüfen Sie, ob Sie die erforderlichen **Voraussetzungen** erfüllen, und welche Erstattungssätze für die verschiedenen Aufenthaltskosten gewährt werden. Ebenso wie bei den Krankenpflegekosten bedarf es eines vorherigen Antrags auf Genehmigung, dem ein Arztbericht beigefügt sein muss. Lassen Sie ihren

behandelnden Arzt das **Formular zur Bewertung des Grades der Abhängigkeit** sowie eine ärztliche Verordnung ausfüllen, in der die Notwendigkeit des Aufenthalts in der betreffenden Einrichtung und die Art der erforderlichen medizinischen Leistungen dargelegt sind. Fügen Sie gegebenenfalls eine Erklärung über eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch eine **Versicherung** bei. Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Sie können die **Kostenübernahme** beantragen (nur für die Pflege), sodass die Einrichtung dem Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem die Kosten direkt in Rechnung stellen kann, oder
- die Rechnungen selbst begleichen und einen Antrag auf **Erstattung** stellen, dem die Rechnungen für Aufenthalt und Pflegeleistungen beizufügen sind.

📞 **ONLINE-PMO-KONTAKT**

📞 **TELEFONISCHER PMO-KONTAKT : + 32 (2) 29 97777 (WOCHENTAGS VON 9:30 BIS 12:30 UHR).**

## Sondererstattung



Übersteigt der von Ihnen zu zahlende Anteil der Kosten für die ärztliche Behandlung (im Allgemeinen 15 % oder 20 %) in einem Zeitraum von zwölf Monaten die Hälfte des monatlichen Grundruhegehalts für denselben Zeitraum, so wird gemäß Artikel 72 Absatz 3 des Statuts eine **Sondererstattung** gewährt. Die Abrechnungsstelle setzt Sie automatisch davon in Kenntnis, wenn Ihnen eine Sondererstattung zusteht. Wenn Sie keine entsprechende Benachrichtigung erhalten, so ist dies nicht der Fall.

## Pflegeperson



Bestimmte Kosten für eine **Pflegeperson** werden vom Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem übernommen. Um einen Anspruch auf Erstattung der Kosten geltend zu machen, muss zunächst eine vorherige Genehmigung beantragt werden. Ihr Arzt füllt das Formular zur **Einstufung in eine Pflegestufe** aus (ein Erstattungsanspruch besteht nur bei den Pflegestufen 1, 2, 3 und 4) und fertigt Ihnen einen Arztbericht aus, in dem Dauer, Art und Häufigkeit der zu leistenden Pflegedienste aufgeführt sind.

Fügen Sie dem Arztbericht gegebenenfalls die **Erklärung über eine zusätzliche finanzielle Unterstützung** bei, die Sie von einer Versicherung erhalten. Es sei darauf hingewiesen, dass vom Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem ausschließlich die Kosten für Pflegepersonen erstattet werden, die gesetzlich zur Ausübung dieses Berufs berechtigt sind. Übersenden Sie die oben genannten Unterlagen per Post an die auf dem **Formular** angegebene Adresse oder laden Sie die gescannten Unterlagen über **JSIS online**, das Online-Portal des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems hoch. Nach Erteilung der vorherigen Genehmigung können Sie die Hilfe einer Pflegeperson in Anspruch nehmen und anschließend einen Erstattungsantrag stellen, dem die monatliche Rechnung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften beizufügen ist und in dem der Name der Pflegeperson, die geleisteten Stunden, der Preis je Einheit usw. verzeichnet sind. Hinweis: Für technische Leistungen, die nicht von der Pflegeperson ausgeführt werden können, wie zum Beispiel Injektionen, das Anlegen von Verbänden usw., ist eine vorherige Genehmigung erforderlich.

📞 **ONLINE-PMO-KONTAKT**

📞 **TELEFONISCHER PMO-KONTAKT : + 32 (2) 29 97777 (WOCHENTAGS VON 9:30 BIS 12:30 UHR).**

## Zugang zu den Gebäuden



Denken Sie daran, einen **Ausweis für Ruhegehaltsempfänger** zu beantragen, unabhängig davon, ob Sie in Brüssel wohnen oder auf der Durchreise sind. Mit diesem Ausweis erhalten Sie Zugang zu den **Gebäuden** der Kommission, in denen soziale und gesellschaftliche Einrichtungen untergebracht sind, und zu den **Restaurants**. Er berechtigt Sie zur Mitnahme von (höchstens) fünf Besuchern Ihrer Wahl. Zugang zu den übrigen Gebäuden erhalten Sie nur in Begleitung eines Bediensteten, der sich im aktiven Dienst befindet. Der Ausweis ist zehn Jahre gültig und muss nach Ablauf dieser Zeit verlängert werden.

**i KONTAKT: EC-SECURITY-ACCESS@EC.EUROPA - +32 (0)2 29 91119.**

## Kleinanzeigen



Sie wissen nicht, was Sie, nachdem Sie in den Ruhestand getreten sind und in Ihr Herkunftsland zurückkehren, mit all den Dingen tun sollen, die sich in Ihrer Garage angesammelt haben? In diesem Fall können Sie die Veröffentlichung einer **Kleinanzeige** auf der Intranetseite My IntraComm beantragen, indem Sie ein entsprechendes **Formular** per E-Mail an **AIACE-ANNONCES@ec.europa.eu** oder per Post an Brigitte Raus (MO 34 01/96- 1049 BRÜSSEL) schicken.

Wenn es um Immobilien geht, schicken Sie ein **Formular** per E-Mail an **HR-B1-LOGEMENT@ec.europa.eu** oder per Post an das Informationsbüro (MO 34 MEZ/88-B- 1049 BRÜSSEL).

Sie können auch einen Blick auf die Annoncen werfen, die bereits auf **My IntraComm** online sind.

## Kontaktaufnahme zu ehemaligen Kollegen



Sie haben einen ehemaligen Kollegen aus den Augen verloren und konnten ihn trotz Ihrer Bemühungen nicht ausfindig machen. Gemäß der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre dürfen wir die Kontaktdaten eines ehemaligen Bediensteten nicht ohne dessen ausdrückliche Genehmigung herausgeben. Um Ihnen bei der Suche behilflich zu sein, sind wir bereit, eine Vermittlerrolle zu spielen. **i KONTAKT: DOMINIQUE DEDEKEN +32 (2) 29 93190 HR-BXL-ASSISTANCE-SOCIALE-PENSIONNES@ec.europa.eu MO-34 01/088, B-1049 BRÜSSEL.**

Als Mitglied des sozialen Netzwerks der Kommission „Yammer after EC“ können Sie auf diesem Wege die Nachricht verbreiten, dass Sie auf der Suche nach einem ehemaligen Kollegen sind. Um sich bei dem Netzwerk anzumelden, gehen Sie auf die Website, geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein und warten Sie, bis ein Administrator ihren Beitrittsantrag annimmt. Sie erhalten dann eine Bestätigung per E-Mail und werden aufgefordert, ein Passwort festzulegen.

**i JULIE.GUEGAN@EC.EUROPA.EU**

**🔗 [HTTPS://WWW.YAMMER.COM/AFTEREC](https://www.yammer.com/afterec)**

## Schecks



Die Rechtsvorschriften der EU über Bankgebühren für internationale und nationale Zahlungen in Euro gelten nicht für **Schecks**. Für das Einlösen von Schecks aus dem EU-Ausland werden bisweilen sehr hohe Transaktionsgebühren verlangt. Außerdem werden Schecks in vielen EU-Mitgliedstaaten nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert. Internationale Zahlungen innerhalb der EU per Scheck sind daher nicht ratsam.

## Die Initiative „Active Senior“



Um den Sachverstand älterer Menschen zu nutzen, wird bei unbezahlten Tätigkeiten im Rahmen der Kommission auf die ehrenamtliche Unterstützung ehemaliger Bediensteter zurückgegriffen. Mit der Initiative soll darauf hingewirkt werden, dass der Sachverstand pensionierter Mitarbeiter unabhängig davon genutzt wird, auf welcher Hierarchieebene sie beim Eintritt in den Ruhestand tätig waren. Dies erfolgt sowohl aufseiten der Kommissionsdienststellen als auch aufseiten der ehemaligen Bediensteten freiwillig. Es wurden Leitlinien ausgearbeitet, um die Kommissionsdienststellen

für das Konzept zu sensibilisieren.

Die Leitlinien sollen

- die bestehenden Verfahren harmonisieren und konsolidieren und
- einen Rechtsrahmen für die Inanspruchnahme der Dienste ehemaliger Bediensteter bereitstellen.

Sie sehen unter anderem Folgendes vor:

- eine von der Dienststelle und dem ehemaligen Bediensteten zu unterzeichnende Mustervereinbarung,
- einen Verhaltenskodex,
- eine Erklärung, dass kein Interessenkonflikt vorliegt,
- eine Unfallversicherung.

Die Tätigkeiten können sich auf verschiedene Bereiche erstrecken:

- Information, Erläuterungen zur Politik, Teilnahme an Konferenzen, Reflexionsgruppen,
- Nutzung des politischen Sachverstands, Beratung, Beteiligung an spezifischen Taskforces,
- Nutzung des technischen Sachverstands, Stellungnahmen zu Projekten/Programmen, Bewertung von Projekten, Untersuchungen, Marktanalysen,
- Schulung, Mentoring, pädagogische Unterstützung,
- Teilnahme an Prüfungsausschüssen zu Auswahlverfahren, Auswahlgremien.

In diesem Zusammenhang sind bestimmte Vorschriften zu beachten. Einem ehemaligen Bediensteten darf keine direkte Verantwortung und keine Entscheidungsbefugnis übertragen werden. Er darf nicht ermächtigt werden, die Kommission offiziell zu vertreten oder an Treffen teilzunehmen, bei denen er für die Kommission Verpflichtungen einght.

Die Initiative „**Active Senior**“ darf nicht dafür genutzt werden, Bedienstete im aktiven Dienst zu ersetzen. Diese müssen stets die Kontrolle und die Verantwortung für die bei den Kommissionsdienststellen ausgeführten Tätigkeiten behalten. Die Nutzung des Sachverstands ehemaliger Bediensteter stellt einen Mehrwert dar, soll die Tätigkeit von Bediensteten im aktiven Dienst jedoch nicht ersetzen und ist daher als Ergänzung zu betrachten.

Es ist Sache der Kommissionsdienststellen, die Initiative „Active Senior“ - wenn sie dies wünschen - umzusetzen und die betreffenden Tätigkeitsbereiche festzulegen. Sie sind für die vorbereitenden Maßnahmen und die Auswahl der Bewerber verantwortlich. Die GD HR wird ihrerseits eine Reihe von Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen über die Intranets der Kommission und der Verbände ehemaliger Bediensteter auf den Weg bringen.

**i KONTAKT: [HR-BXL-ASSISTANCE-SOCIALE-PENSIONNES@EC.EUROPA.EU](mailto:HR-BXL-ASSISTANCE-SOCIALE-PENSIONNES@EC.EUROPA.EU) - +32 (0) 2 29 59098**

## Der Europäische Bürgerbeauftragte



Der Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden von EU-Bürgern, Unternehmen und Organisationen über Missstände. Er hilft bei Fällen, in denen Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU nicht vorschriftsmäßig handeln, die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis missachten oder gegen die Menschenrechte verstoßen. Er handelt vollkommen unabhängig. Ob Ihre Beschwerde unter die **Befugnisse** der Bürgerbeauftragten fällt und wie vorzugehen ist, können Sie auf der einschlägigen **Website** erkunden, die in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung steht.

**i KONTAKT: PER POST: EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE, 1 AVENUE DU PRÉSIDENT ROBERT SCHUMAN, CS 30403, FR-67001 STRASBOURG CEDEX, FRANCE. TELEFONISCH: +33 (0) 3 88 17 23 13.**

## Urlaubsreisen: Fluggastrechte

Wenn nicht alles nach Plan verläuft und Sie Ihre **Flugreise nicht antreten** können, haben Sie Ansprüche, wenn Sie von einem Flughafen in der EU abfliegen oder mit einem Luftfahrtunternehmen aus der EU bzw. aus Island, Norwegen oder der Schweiz in der EU ankommen. Wird Ihnen die Beförderung verweigert, wird Ihr Flug annulliert oder ist er überbucht, haben Sie Anspruch auf



- anderweitige Beförderung an Ihren Zielort zu vergleichbaren Bedingungen oder
  - Erstattung Ihres Flugscheins und ggf. kostenlosen Rücktransport an Ihren Abflugort.
- Verspätet sich Ihr Flug um fünf Stunden oder mehr, haben Sie ebenfalls Anspruch auf Erstattung (wenn Sie sich für die Erstattung entscheiden, muss die Fluggesellschaft Sie jedoch nicht weiterbefördern oder weiter unterstützen.)

Ferner haben Sie bei **Nichtbeförderung**, Annullierung oder Ankunft am Zielflughafen (laut Flugschein) mit mehr als dreistündiger Verspätung unter Umständen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 250 bis 600 EUR, je nachdem, ob es sich um einen Flug innerhalb der EU oder einen Flug zwischen der EU und einem Drittland handelt. Wenn Ihnen die Fluggesellschaft einen Ersatzflug in einem ähnlichen Zeitraum anbietet, kann die Entschädigung ggf. um 50 % verringert werden. Bei der Annullierung Ihres Fluges erhalten Sie keine Entschädigung, wenn Ihr Flug aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. wegen schlechten Wetters) annulliert wird, oder Sie zwei Wochen vor dem geplanten Abflugdatum über die Annullierung informiert wurden oder die Fluggesellschaft Ihnen einen alternativen Flug für die gleiche Route in einem ähnlichen Zeitraum angeboten hat.

Um eine Erstattung oder Entschädigung geltend zu machen, reichen Sie ein **EU-Beschwerdeformular** für Fluggastrechte bei der entsprechenden Fluggesellschaft ein und bewahren Sie eine Kopie auf.

Wenn die Fluggesellschaft Ihnen nicht antwortet oder wenn Sie mit der Antwort nicht zufrieden sind, können Sie eine Beschwerde bei der **zuständigen nationalen Behörde** in dem EU-Land einreichen, in dem sich der Vorfall ereignet hat.

Falls der Vorfall sich an einem Abflughafen außerhalb der Europäischen Union ereignete, aber eine EU-Fluggesellschaft beteiligt war, können Sie eine Beschwerde bei der zuständigen nationalen Behörde in dem Mitgliedstaat der EU einreichen, in das Sie eingereist sind.

## Europe Direct



Von den **Europe Direct** Informationszentren erhalten Sie Antworten auf allgemeine Fragen zur Europäischen Union und Kontaktdaten von Dienststellen oder Personen, die Ihnen Hilfe bieten können (auf europäischer, nationaler oder lokaler Ebene). Sie vermitteln Ihnen Informationen zu Ihren Rechten und Möglichkeiten als EU-Bürger und darüber, wie Sie diese nutzen können. Darüber hinaus können Sie bestimmte Veröffentlichungen der EU-Organe anfordern, die Ihnen kostenlos per Post zugesandt werden.

**i KONTAKT PER E-MAIL** (in allen EU-Amtssprachen)

**PER TELEFON AUS JEDEM EU-MITGLIEDSTAAT: 00 800 67891011.**

**PER TELEFON WELTWEIT: +32 (2) 29 99696.**

**DARÜBER HINAUS KÖNNEN SIE DAS NÄCHSTGELEGENE EUROPE-DIRECT-INFORMATIONSZENTRUM SUCHEN.**



Die 1969 von ehemaligen EU-Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit gegründete AIACE setzt sich für das Wohlergehen aller Ehemaligen ein und ist bestrebt, deren Beziehungen untereinander und mit den Verwaltungseinrichtungen der Organe auf konstruktive und freundschaftliche Weise zu fördern.

Die AIACE ist die einzige repräsentative Organisation ehemaliger Bediensteter der EU, die durch Kooperationsabkommen mit den Organen offiziell anerkannt wurde.

#### Die AIACE

- bietet ihren 10 000 Mitgliedern verschiedene Dienstleistungen und unterbreitet Angebote wie Reisen oder Unfall- und Krankenversicherungen;
- informiert Ihre Mitglieder über unterschiedliche Kanäle wie E-Mail, Websites und insbesondere die Zeitschrift VOX;
- bietet in mindestens 15 Mitgliedstaaten zusammen mit den Organen allen Ruhegehaltsempfängern soziale Unterstützung an; dies erfolgt im Rahmen eines Netzwerks von eigens dafür geschulten ehrenamtlichen Sozialarbeitern, die erforderlichenfalls auch zu den Betroffenen nach Hause kommen;
- erleichtert den Kontakt zwischen den Mitgliedern und das Anknüpfen neuer Beziehungen durch verschiedene Aktivitäten, Reisen, Ausflüge und Diskussionskonferenzen;
- vertritt die Interessen der ehemaligen Beamten und Bediensteten der EU gegenüber den Organen und entscheidungsbefugten Stellen der EU insbesondere in Bezug auf das Ruhegehalt und die Sozialversicherung (Krankenkasse);
- vertritt die Interessen der ehemaligen Bediensteten der EU gegenüber den nationalen Behörden und verteidigt ggf. deren Interessen auf administrativem und sozialem Gebiet;
- führt in den verschiedenen Organen der EU Seminare zur Vorbereitung auf den Ruhestand durch, um künftige Ruhegehaltsempfänger an den Erfahrungen ihrer Vertreter teilhaben zu lassen;
- stellt Überlegungen über die Problematik im Zusammenhang mit der europäischen Integration, den Erweiterungen und der wirtschaftlichen und sozialen Lage an und trägt dazu bei, die Öffentlichkeit für diese Themen zu sensibilisieren;
- gehört der Europäischen Bewegung an, knüpft Verbindungen und unterhält Kontakte zu Organisationen, die auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene ähnliche Ziele verfolgen.

#### Die ehemaligen Bediensteten der EU sollten wissen, dass

- jedes Mitglied der AIACE Ruhegehaltsempfängern, die sich in Schwierigkeiten befinden, ehrenamtlich helfen kann;
- sie sich im Zusammenhang mit vielen Themen – zum Beispiel in Bezug auf die Krankenkasse – an die nationalen Sektionen der AIACE wenden können, die die Hilfe vor Ort organisieren;
- sie stets versuchen können, an unseren Standorten oder über das soziale Netzwerk Yammer/AfterEC bzw. über **My IntraComm** Antworten auf eventuell bestehende Fragen zu finden;
- sie nicht zögern sollten, sich mit dem Sekretariat der internationalen AIACE, einem der Vorstandsmitglieder oder einem der 15 Helpdesks/Sekretariate der nationalen Sektionen für die Unterstützung der „Ehemaligen“ in Verbindung zu setzen.

**i KONTAKT : [WWW.AIACE-EUROPA.EU](http://WWW.AIACE-EUROPA.EU)**